



Marokko

Leben & arbeiten



Arbeiten in Deutschland und in Marokko

- Welche Auswirkungen das Abkommen hat
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und Marokko bekommen können
- Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Marokko gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Marokkaner und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Marokko und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Marokko haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-marokkanische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Marokko haben.

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

766 2. Auflage (8/2014)

Lexilog-Suchpool



Inhaltsverzeichnis

- 4 Sozialversicherungsabkommen – Gewinner auf zwei Seiten**
- 6 Für wen gilt das Abkommen mit Marokko?**
- 7 Arbeiten im Ausland – bin ich dort pflichtversichert?**
- 10 Kann ich mich in Deutschland freiwillig versichern?**
- 13 Werden deutsche Beiträge auch erstattet?**
- 17 Rehabilitation – habe ich Anspruch auf Leistungen?**
- 19 Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 24 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 37 Bergleute – besondere deutsche Leistungen der Knappschaft**
- 41 Die richtige marokkanische Rente für Sie**
- 46 Ein oder zwei Rentenansprüche?**
- 48 Rentenbeginn und Rentenantrag**
- 52 Auszahlung der Rente über Grenzen hinweg**
- 55 Wie bin ich als Rentner kranken- und pflegeversichert?**
- 57 Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Marokko**
- 60 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Lexilog-Suchpool



Sozialversicherungsabkommen – Gewinner auf zwei Seiten

Die deutschen Sozialversicherungsgesetze sehen vor, dass Leistungen grundsätzlich nur innerhalb Deutschlands gezahlt werden. International gibt es jedoch immer mehr Verflechtungen. Millionen von Menschen arbeiten in einem fremden Land. Deshalb ist es notwendig, dass soziale Leistungen auch über die Grenzen hinweg gezahlt beziehungsweise in einem anderen Land möglich werden.

Das deutsch-marokkanische Sozialversicherungsabkommen ist am 1. August 1986 in Kraft getreten.

Aus diesem Grund gibt es auf dem Gebiet der Sozialversicherung Vereinbarungen zwischen einzelnen Staaten, die sogenannten Sozialversicherungsabkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit einer Reihe von Staaten – so auch mit dem Königreich Marokko – solche Abkommen geschlossen.

Durch den Abschluss dieses Abkommens ist Deutschland unter anderem auf dem Gebiet der Rentenversicherung mit Marokko verbunden. Die unterschiedlichen Rentensysteme der beiden Staaten werden untereinander abgestimmt. Im Wesentlichen ist der Erwerb von Rentenansprüchen und die Zahlung von Renten in den jeweils anderen Staat geregelt.

Eine Übersicht über die Abkommen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de.

Das Prinzip aller Sozialversicherungsabkommen lautet: Die Regelungen beziehen sich immer nur auf die beiden Abkommensstaaten. Mehrere Abkommen und Abkommens- und überstaatliches Recht (EU-Recht) dürfen im Normalfall nicht miteinander kombiniert werden.



Für wen gilt das Abkommen mit Marokko?

Das Abkommen gilt grundsätzlich für Deutsche, Marokkaner, Flüchtlinge (im Sinne der Genfer Konvention) und Staatenlose. Sie müssen Anwartschaften in der deutschen und der marokkanischen Rentenversicherung oder lediglich in einem dieser Systeme haben. Ebenfalls einbezogen sind deren Hinterbliebene, wenn sie Ansprüche von den verstorbenen Versicherten ableiten können.

Das Abkommen ermöglicht, dass Ihre deutschen und marokkanischen Zeiten für den Rentenanspruch in Deutschland und Marokko zusammengerechnet werden können.

Außerdem sorgen die Regelungen dafür, dass Sie Ihre Rente bei Aufenthalt im jeweils anderen Abkommensstaat auch dorthin gezahlt bekommen können.

**Bitte beachten Sie:
Bestimmte Regelungen des Abkommens hängen von Ihrer Staatsangehörigkeit und Ihrem Aufenthaltsort ab. Sie erhalten im Text jeweils besondere Hinweise darauf.**

Arbeiten im Ausland – bin ich dort pflichtversichert?

Ob Sie in Ihrer Auslandstätigkeit pflichtversichert sind oder nicht, richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Ihr Wohnsitz oder der Firmensitz spielt keine Rolle.

Arbeiten Sie in Deutschland, wird allein nach deutschem Recht geprüft, ob Versicherungspflicht besteht. Die marokkanischen Vorschriften finden keine Anwendung. Bei einer Beschäftigung in Marokko richtet sich die Versicherungspflicht dagegen nach den marokkanischen Rechtsvorschriften.

Das Abkommen sieht jedoch Ausnahmen vor, nach denen Sie trotz einer Beschäftigung im anderen Abkommensstaat nach den Vorschriften Ihres Heimatstaates rentenversichert bleiben können. Das kann beispielsweise eine Entsendung oder eine Ausnahmevereinbarung sein.

Entsendung

Weiterhin rentenversichert nach den deutschen Vorschriften bleiben Sie, wenn Sie Ihr Arbeitgeber im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses auf seine Rechnung nach Marokko entsendet, damit Sie dort für ihn arbeiten.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Entsendung befristet ist und voraussichtlich nicht länger als drei Jahre dauert.

Die Entsendung ist auch für Selbstständige möglich.

Dauert die Beschäftigung länger als die vorgesehenen drei Jahre, ist eine Verlängerung auf Antrag möglich, höchstens jedoch für weitere drei Jahre.

Gleiches gilt für marokkanische Arbeitnehmer, die aus Marokko nach Deutschland entsandt werden. Sie bleiben

für die befristete Zeit ihrer Beschäftigung in Deutschland nach marokkanischem Recht versichert.

Ausnahmereinbarung

Nicht immer liegen bei einer befristeten Auslandstätigkeit auch alle Voraussetzungen für eine Entsendung vor. Möchten Sie während Ihrer kurzzeitigen Beschäftigung im anderen Abkommensstaat trotzdem nicht nach dortigem Recht versichert werden, kann in besonderen Fällen eine Ausnahmereinbarung getroffen werden. Diese befreit Sie von der Anwendung des ausländischen Rechts.

Eine Ausnahmereinbarung können auch Selbständige beantragen.

Bitte beachten Sie:

Eine solche Befreiung muss beantragt werden. Dies müssen Ihr Arbeitgeber und Sie gemeinsam tun.

Ansprechpartner in Deutschland ist hierfür der

Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung – Ausland

Postfach 200464

53143 Bonn

Telefon 0228 9530-0

Telefax 0228 9530-600

E-Mail post@dvka.de; Internet www.dvka.de

Unter www.dvka.de erfahren Sie im Merkblatt „Arbeiten in Marokko“ mehr zum Thema Entsendung und Ausnahmereinbarung.

Unser Tipp:

Da die Ausnahmereinbarung regelmäßig nur für die Zukunft abgeschlossen wird, empfehlen wir Ihnen, den Antrag rechtzeitig, das heißt noch vor Ihrer Abreise nach Marokko beziehungsweise Deutschland zu stellen.



Für eine Tätigkeit in Marokko ist das die Bescheinigung „MA/D 101“.

Entsendebescheinigung

Werden Sie entsandt oder treffen Sie eine Ausnahmevereinbarung, müssen Sie sich vor Aufnahme der Beschäftigung im anderen Abkommensstaat eine Entsendebescheinigung ausstellen lassen. Diese dokumentiert, welches Recht für die Dauer der Entsendung für Sie gilt.

Unser Tipp:

Es empfiehlt sich, die Bescheinigung rechtzeitig vor Antritt der Entsendung zu beantragen.

Näheres finden Sie auf www.dguv.de unter „Internationales“.

Für Arbeitnehmer, die aus Deutschland nach Marokko entsandt werden, stellt die deutsche Krankenkasse, die auch die Rentenversicherungsbeiträge einzieht, die Bescheinigung aus. Sind Sie selbständig oder von der Versicherungspflicht befreit, so wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sind Sie nur gesetzlich unfallversichert, ist Ihr Ansprechpartner der zuständige Träger der Unfallversicherung.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Entsendung bleiben die deutschen beziehungsweise die marokkanischen Rechtsvorschriften nur dann maßgebend, wenn Sie Deutscher, Marokkaner, Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention oder Staatenloser sind. Auch eine Ausnahmevereinbarung kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören.

Bitte fragen Sie Ihren deutschen Rentenversicherungsträger.

Besondere Personengruppen

Für Beschäftigte auf Seeschiffen, bei der Regierung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber der beiden Abkommensstaaten sieht das Abkommen spezielle Regelungen vor.



Kann ich mich in Deutschland freiwillig versichern?

Mit einer freiwilligen Versicherung können Sie Ihre Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und nicht der deutschen Versicherungspflicht unterliegen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen lediglich 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich auch freiwillig versichern, wenn Sie im Ausland wohnen.

Sind Sie Marokkaner und leben Sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU, können Sie sich in Deutschland freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Bei Aufenthalt in Marokko oder in einem anderen Staat außerhalb der EU sind Sie als Marokkaner nicht zur freiwilligen Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung berechtigt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn Sie bereits vor dem 19. Oktober 1972 einen freiwilligen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie schon in Deutschland pflichtversichert sind oder bereits eine deutsche Altersvollrente beziehen, ist eine freiwillige Versicherung ausgeschlossen. Sind Sie aber in Marokko versicherungspflichtig oder erhalten Sie eine marokkanische Altersrente, können Sie sich freiwillig versichern (beispielsweise, wenn Sie nach Deutschland entsandt wurden).

Die aktuellen Beitragswerte entnehmen Sie bitte den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge können Sie – zwischen einem Mindest- und Höchstbeitrag – selbst bestimmen. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder auch überhaupt nicht mehr zahlen. Freiwillige Beiträge für das laufende Kalenderjahr können nur bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zur freiwilligen Versicherung finden Sie in der Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem Konto eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- oder Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:
Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zu deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie das Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Werden deutsche Beiträge auch erstattet?

Wenn Sie als Marokkaner für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun nach Marokko zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre Beiträge erstatten lassen. Ob eine Erstattung lukrativ ist, mag unterschiedlich beurteilt werden. Sie können danach aus diesen Beiträgen jedenfalls keine Leistungen mehr beziehen. Daher sollten Sie gut überdenken, ob Sie von der Beitragserstattung Gebrauch machen oder nicht.

Die Erstattung der Beiträge hat weitreichende Folgen. Ihr bisheriges Versicherungsverhältnis wird komplett aufgelöst. Das bedeutet: Es erlöschen sämtliche Leistungsansprüche und es verfallen alle Gutschriften auf Ihrem Versicherungskonto, für die Sie keine Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit.

Die Erstattung der deutschen Beiträge kommt für Sie in Zusammenhang mit dem Abkommen insbesondere dann in Betracht, wenn Sie

- Marokkaner sind,
- sich dauernd außerhalb der EU aufhalten – beispielsweise in Marokko,
- in Deutschland nicht mehr pflichtversichert sind und
- vor dem 19. Oktober 1972 keinen freiwilligen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Außerdem müssen seit dem Wegfall der Versicherungspflicht in Deutschland 24 Kalendermonate vergangen sein und es darf nicht erneut zur Versicherungspflicht in Deutschland gekommen sein. Eine Versicherungspflicht in Marokko spielt dagegen keine Rolle.

**Bitte beachten Sie:
Dieser Anspruch auf Beitragserstattung entsteht grundsätzlich erst nach dem Verlassen der EU.**

Sollten Sie den Antrag noch vor der Ausreise stellen, können Sie die Beitragserstattung erst erhalten, wenn Sie den Nachweis vorgelegt haben, dass Sie sich dauernd außerhalb der EU aufhalten.

Unser Tipp:

Wir empfehlen Ihnen daher, den Antrag erst dann zu stellen, wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Marokko oder einen anderen Staat außerhalb der EU verlegt haben.

Zur freiwilligen Versicherung lesen Sie bitte ab Seite 10.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Näheres finden Sie auf Seite 26 bis 28.

Zur Wartezeit lesen Sie bitte auch die Seiten 20/21.

Als Marokkaner mit dauerndem Aufenthalt innerhalb der EU und als Deutscher – unabhängig von Ihrem Aufenthalt – ist für Sie die Beitragserstattung ausgeschlossen, weil Sie das Recht haben, freiwillige deutsche Beiträge zu zahlen.

Sobald Sie die Regelaltergrenze erreicht haben, können Sie sich Ihre Beiträge erstatten lassen, wenn Sie die allgemeine Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren nicht erfüllen. Sind Sie Witwe, Witwer oder Waise, können Sie die Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie aus weniger als fünf Jahren keine Rente erhalten können.

Beide Erstattungsmöglichkeiten gelten unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und Ihrem Aufenthaltsort sowie ohne Beachtung einer Wartefrist.

**Bitte beachten Sie:
Für die fünf Jahre werden die deutschen und die marokkanischen Zeiten zusammengerechnet.**

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge hierfür zusammengerechnet wurden.

**Bitte beachten Sie:
Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.**

Mehr dazu erfahren Sie in der Broschüre „Beitrags-erstattung“.

Pflichtbeiträge von Arbeitnehmern werden in der Höhe erstattet, in der sie vom Versicherten getragen wurden, freiwillige Beiträge zur Hälfte. Der Anteil des Arbeitgebers an Ihren Beiträgen wird nicht erstattet.

Die Beitrags-erstattung müssen Sie bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beantragen.

Das marokkanische
Recht sieht eine
Beitragsersatzung
derzeit nicht vor.

Unser Tipp:

Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie unbedingt feststellen lassen, ob Sie durch die Erstattung nicht marokkanische Rentenansprüche, die nur durch die Zusammenrechnung mit deutschen Zeiten bestehen, verlieren.



Rehabilitation – habe ich Anspruch auf Leistungen?

Die Deutsche Rentenversicherung gewährt neben den Renten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für den Alltag und Beruf gemacht werden.

Für eine solche Leistung müssen Sie einige persönliche Voraussetzungen und eine bestimmte Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Ihre deutschen und marokkanischen Zeiten können bei der Wartezeitprüfung für Rehabilitationsleistungen nicht zusammengerechnet werden, das heißt: Sie müssen die Wartezeit allein mit deutschen Zeiten erfüllen.

Personen mit Aufenthalt im Ausland müssen, wenn sie den Antrag stellen, Pflichtmitglied der Deutschen Rentenversicherung sein. Daher werden für Sie, wenn Sie in Marokko wohnen, in der Regel Rehabilitationsleistungen nicht in Frage kommen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu den Rehabilitationsleistungen in Deutschland finden Sie in unseren Broschüren:

- „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“
- „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“
- „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“



Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Die Vorschriften variieren von Land zu Land. Es überrascht daher nicht, dass das Rentenalter in Marokko und in Deutschland unterschiedlich ist. In Marokko erhalten Sie Ihre Altersrente regelmäßig mit 60 Jahren, in Deutschland wird die Regelaltersgrenze seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 angehoben.

Dadurch, dass Deutschland mit Marokko ein Abkommen geschlossen hat, gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in diesen beiden Ländern gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie im jeweiligen Abkommensstaat gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jeder Abkommensstaat, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen allein in einem Abkommensstaat nicht, werden auch die Zeiten im jeweils anderen Staat berücksichtigt. So können Sie vielleicht

doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie in Marokko zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Es zählen nur Zeiten aus Deutschland und Marokko. Eine Zusammenrechnung mit Zeiten anderer Abkommensstaaten oder anderer EU-Staaten ist nicht möglich.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche und marokkanische Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben.

Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt in der Deutschen Rentenversicherung je nach Rentenart 5, 15, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch als allgemeine Wartezeit bezeichnet.

Für die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren und die Wartezeit von 15 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich deutsche Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Bitte beachten Sie:

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung.

Nähere Details entnehmen Sie der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Während bei der Wartezeit von 45 Jahren alle Berücksichtigungszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung ohne weitere Einschränkungen dazu zählen, werden Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge und Anrechnungszeiten nur unter bestimmten Bedingungen mitgerechnet.

So zählen Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung zwar grundsätzlich dazu, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosenhilfe jedoch nicht. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden dagegen berücksichtigt, jedoch nicht in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn (außer bei Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers). Darüber hinaus sind Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit (z. B. Krankengeld und Übergangsgeld) berücksichtigungsfähig, aber beispielsweise keine Schulausbildungs- oder Studienzeiten.

Freiwillige Beiträge zählen nur dann mit, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind. Falls Sie in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn parallel neben Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit freiwillige Beiträge gezahlt haben, zählen weder die Arbeitslosigkeitszeiten noch die freiwilligen Beiträge mit.

Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting werden bei der Wartezeit von 45 Jahren ausnahmslos nicht mitgerechnet.

Für alle Wartezeiten in der deutschen Rentenversicherung zählen auch entsprechende marokkanische Zeiten mit, die in Marokko für die Prüfung Ihres Rentenanspruchs zur Verfügung stehen.

In der marokkanischen Rentenversicherung beträgt die Wartezeit je nach Rentenart entweder 1080 oder 3240 Versicherungstage. Hierfür zählen Pflicht- und freiwillige Beiträge.

Es zählen auch alle deutschen Pflicht- und freiwilligen Beiträge mit.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit zu.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“.

Die geforderte Anzahl an Pflichtbeiträgen können Sie natürlich auch mit entsprechenden marokkanischen Pflichtbeiträgen erfüllen.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können.

Bitte beachten Sie:
Für diese Zeitraumverlängerung zählen nur deutsche Tatbestände.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Die richtige marokkanische Rente für Sie“.

Auch bei einigen marokkanischen Renten müssen Sie besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Invalidität oder des Todes mindestens 108 Versicherungstage mit Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen liegen.

Die geforderte Anzahl an Versicherungstagen können Sie natürlich auch mit deutschen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen erfüllen.



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Wir wollen Sie zunächst darüber informieren, welche Leistungen die Deutsche Rentenversicherung zu bieten hat. Welchen Einfluss das Abkommen mit Marokko darauf nimmt und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie im Kapitel „Rente – die Grundvoraussetzungen“.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem deutschen Versicherungsträger eine Rentenauskunft. In dieser finden Sie alle Informationen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Näheres finden Sie auf Seite 26 bis 28.

Bitte beachten Sie:

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein in- oder ausländischer Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in- und ausländisches Einkommen angerechnet.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall in Deutschland) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie dann die Regelaltersrente.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Sie grundsätzlich befristet und zwar höchstens für drei

Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Die Altersrenten – verschiedene Möglichkeiten

In Deutschland können verschiedene Altersrenten gezahlt werden. Für die Rentenarten gibt es unterschiedliche Altersgrenzen. Als Regelaltersgrenze gilt zum Beispiel im Jahr 2014 für diejenigen, die 1949 geboren sind, ein Alter von 65 Jahren und 3 Monaten. Welche Altersrentenart Sie erhalten können, hängt auch von Ihrer Versicherungsdauer und weiteren Voraussetzungen ab.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Angehörung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Bitte beachten Sie:

Auch bei den Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

In Deutschland müssen Sie bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor der gesetzlich angehobenen Alters-

grenze in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Die Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmeregelungen gibt.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Wurden Sie vor 1947 geboren, ist ihre Regelaltersgrenze der 65. Geburtstag. Sind Sie jünger, wird die Altersgrenze schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre lesen Sie bitte auf Seite 26 bis 28.

Nähere Details entnehmen Sie der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente zahlen wir Ihnen, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Wurden Sie vor 1953 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sind Sie zwischen 1953 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Bis zum Erreichen Ihrer maßgeblichen Regelaltersgrenze müssen Sie aber die Hinzuverdienstgrenze einhalten.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Sind Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können diese Altersrente jedoch bereits mit 63 Jahren vorzeitig in Anspruch nehmen. Bitte bedenken Sie aber, dass Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen müssen.

Beispiel:

Fatima H. wird am 27. Januar 2014 63 Jahre alt. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte möchte sie ab 1. Februar 2014 beziehen. Die Rente beginnt damit 29 Monate vor der für den Geburtsjahrgang 1951 um 5 Monate angehobenen Regelaltersgrenze von 65 Jah-

ren und 5 Monaten und wird deshalb um einen Rentenabschlag von 8,7 Prozent gemindert (29 Monate \times 0,3 Prozent).

In bestimmten Fällen können Sie die Altersrente mit Abschlag schon ab 62 Jahren erhalten. Bitte informieren Sie sich.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 65 Jahren ohne Abschlag oder ab 63 Jahren mit Abschlag beziehen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altergrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen als schwerbehindert im Sinne des deutschen Rechts mit einem Grad von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also einen Schwerbehindertenausweis oder -bescheid vorlegen können). Eine nach marokkanischem Recht anerkannte Behinderung steht der deutschen nicht gleich. Wohnen Sie in Marokko, stellt das Versorgungsamt Hamburg den Grad der Behinderung nach deutschem Recht fest.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind. Für nach 1950 geborene Versicherte führt Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nicht mehr zu einem Altersrentenanspruch.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sie können aber vorzeitig mit einem Abschlag von 10,8 Prozent ab 60 in Rente gehen.

Sind Sie zwischen 1952 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren. Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit einem Abschlag in Anspruch nehmen.

Vertrauensschutzregelungen ermöglichen es Ihnen unter Umständen, Ihre Rente mit 60 oder 63 Jahren abschlagsfrei zu beanspruchen. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Kontaktdaten
finden Sie ab
Seite 57.

Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können Frauen beziehen, die

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren nachweisen und
- nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Geburtstag beziehen, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 63 Jahre alt sind,
- entweder bei Beginn der Rente nach deutschem Recht arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen in Deutschland arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und

→ in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben.

**Bitte beachten Sie:
Eine Arbeitslosigkeit in Marokko wird nicht berücksichtigt.**

Wird die Altersrente vor dem 65. Geburtstag gezahlt, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall in Deutschland) vorzeitig erfüllt ist.

**Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.**

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- mindestens 45 Jahre alt sein oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bitte beachten Sie:

Das für eine große Witwen- oder Witwerrente vorgeschriebene Lebensalter wird seit 2012 schrittweise von 45 Jahren auf 47 Jahre angehoben. Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen-/Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen-/Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie:

Sind mehrere Witwen vorhanden (marokkanische Mehrehe), wird die Witwenrente nach dem Abkommen endgültig und zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Witwen aufgeteilt.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwenbeziehungsweise Witwenrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Beispiel:

Rentner Mohamed R. ist im Januar 2012 gestorben. Seine Witwe Halifa R. erhält seit Februar 2012 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Februar 2014 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 28. Februar 2014. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (März 2013 bis Februar 2014) erhielt Halifa R. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12480 Euro.



Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall in Deutschland).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stief- oder Pflegekinder. Auch Enkel und Geschwister des Verstorbenen, die in seinen Haushalt aufgenommen und von ihm überwiegend unterhalten wurden, können Waisenrente erhalten. Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt.

Darüber hinaus wird die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- beziehungsweise Berufsausbildung oder Behinderung) längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden und ist Ihr früherer Ehegatte gestorben, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen- Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Renten und Einkommen

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor Erreichen der Regelal-

tersgrenze Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. In- und ausländische (beispielsweise marokkanische) Arbeitsentgelte und -einkommen wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie die Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.

Bei Hinterbliebenenrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrages zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und vergleichbare ausländische (beispielsweise marokkanische) Einkommen. Dabei wird der Bruttobetrag vor Abzug ausländischer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Um Nettobeträge zu erhalten, werden pauschal bestimmte Beträge von diesen Einkünften abgezogen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zur Anrechnung von Einkommen finden Sie in den Broschüren:

- „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“
- „Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“
- „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“



Bergleute – besondere deutsche Leistungen der Knappschaft

Für Beschäftigte im Bergbau gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen. Das Abkommen mit Marokko wirkt sich auch auf diesen Personenkreis aus.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den im Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“ beschriebenen Renten besondere knappschaftliche Leistungen.

Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllen oder vorzeitig erfüllt haben (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall in Deutschland, wenn Sie zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau für drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeiträge gezahlt haben oder

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze (siehe Seite 26 bis 28) gezahlt. Danach erhalten Sie die Regelaltersrente.

- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausüben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze (siehe Seite 26 bis 28) gezahlt. Danach erhalten Sie dann die Regelaltersrente.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn zuletzt vor Beginn des Anpassungsgeldes eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt wurde, erfüllen.

Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab. Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze bei 60 Jahren. Sind Sie zwischen 1952 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise auf 62 Jahre angehoben. Haben Sie allerdings Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 60 Jahren in Rente gehen. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt die Altersgrenze bei 62 Jahren.

Knappschaftsausgleichsleistung

Diese besondere Leistung können Sie erhalten, wenn Sie nach Vollendung des 50. beziehungsweise 55. Lebensjahres aus einem deutschen knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Eine besondere knappschaftliche Leistung kann Ihnen nur gezahlt werden, wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ausschließlich mit knappschaftlichen Zeiten erfüllen.

Die in bergbaulichen Betrieben in Marokko unter Tage zurückgelegten Zeiten sind für die Wartezeit der knappschaftlichen Sonderleistungen mit deutschen knappschaftlichen Zeiten zusammenzurechnen.

Bitte beachten Sie:

Sofern es bei den knappschaftlichen Sonderleistungen aber auf Zeiten der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage ankommt, können gleichartige in marokkanischen bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegte Zeiten nicht berücksichtigt werden. Es fehlt eine entsprechende Gleichstellungsvorschrift im Abkommen.

Sowohl bei den knappschaftlichen Renten als auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Diese werden individuell berechnet.

Unser Tipp:

Alle weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte in der Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Oder fragen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Kontaktdaten finden Sie auf den Seiten 58 und 62.



Die richtige marokkanische Rente für Sie

Die marokkanische Rentenversicherung zahlt Renten wegen Invalidität, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).

In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Bitte beachten Sie:

Als deutscher Rentenversicherungsträger können wir Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die marokkanischen Renten geben. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Caisse Nationale de Sécurité Sociale. Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Marokko“.

Wir wollen Sie an dieser Stelle darüber informieren, welche Leistungen die marokkanische Rentenversicherung zu bieten hat. Welchen Einfluss das deutsch-marokkanische Sozialversicherungsabkommen darauf nimmt und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie im Kapitel „Rente – die Grundvoraussetzungen“.

Invaliditätsrente

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- invalide sind, das heißt, wegen Krankheit dauernd außerstande sind, eine gewinnbringende Tätigkeit auszuüben,
- die Wartezeit von 1080 Versicherungstagen erfüllen, wobei in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität mindestens 108 Versicherungstage liegen müssen und
- das für die Altersrente vorgeschriebene Alter (60 Jahre oder 55 Jahre für Bergleute mit mindestens fünf Arbeitsjahren unter Tage) noch nicht vollendet haben.

Ist die Invalidität die Folge eines Unfalls, ohne dass die besonderen Vorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anzuwenden sind, können Sie die Wartezeit auch mit einer geringeren Versicherungszeit erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie zum Unfallzeitpunkt nach marokkanischem Recht pflichtversichert waren.

Die Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS) prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie invalide sind. Bei der Beurteilung werden nur gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:

Ein Anspruch auf Invaliditätsrente besteht nicht, wenn die Invalidität auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften eine Leistung zusteht.

Ihre Invaliditätsrente wird automatisch in eine Altersrente umgewandelt, wenn Sie das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter vollenden.

Die Invaliditätsrente erhalten Sie grundsätzlich als vorläufige Leistung. Sie kann entzogen werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr vorliegen.

Altersrente

Anspruch auf Altersrente haben Sie, wenn Sie

- 60 Jahre alt sind,
- jegliche Erwerbstätigkeit aufgegeben haben und
- die Wartezeit von 3240 Versicherungstagen erfüllen.

Haben Sie mindestens fünf Jahre als Bergmann unter Tage gearbeitet, verkürzt sich die Altersgrenze um fünf Jahre, sodass Sie die Altersrente bereits mit 55 Jahren erhalten können.

Ab der Vollendung des 55. Lebensjahres haben Sie die Möglichkeit, die Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Hiervon können Sie Gebrauch machen, wenn Sie die Wartezeit von 3240 Versicherungstagen erfüllen, 54 Versicherungstage in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung zurückgelegt haben und Ihr Arbeitgeber der Frühverrentung zustimmt. Für den mit dieser Frühverrentung verbundenen zusätzlichen Aufwand für die marokkanische Rentenversicherung müssen Sie und Ihr Arbeitgeber einen individuellen Sonderbeitrag zahlen. Dieser hängt von Ihrem Alter und der Höhe Ihrer Jahresrente ab.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod Ihres Ehegatten können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- die Wartezeit für die Altersrente von 3240 Versicherungstagen erfüllt hat oder
- die Wartezeit für die Invaliditätsrente von 1080 Versicherungstagen erfüllt hat, wobei in den letzten zwölf Monaten vor dem Tod mindestens 108 Versicherungstage liegen müssen.

Ist der Tod infolge eines Unfalls eingetreten, der durch einen Dritten verschuldet wurde (z. B. Verkehrsunfall auf öffentlichen Straßen), ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verstorbene zum Unfallzeitpunkt nach marokkanischem Recht pflichtversichert war.

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben Sie nur, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten unterhaltsberechtigten waren.

Sind mehrere Witwen vorhanden (Mehrehe), wird die Witwenrente zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Witwen aufgeteilt.

Waisenrenten

Eine Waisenrente kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen oder
- die Wartezeit für die Altersrente von 3240 Versicherungstagen erfüllt oder
- die Wartezeit für die Invaliditätsrente von 1080 Versicherungstagen erfüllt hat, wobei in den letzten zwölf Monaten vor dem Tod mindestens 108 Versicherungstage liegen müssen.

Ist der Tod infolge eines Unfalls eingetreten, der durch einen Dritten verschuldet wurde (z. B. Verkehrsunfall auf öffentlichen Straßen), ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verstorbene zum Unfallzeitpunkt nach marokkanischem Recht pflichtversichert war.

Eine Waisenrente erhalten unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen. Sie wird bis zum 16. Lebensjahr gezahlt. Darüber hinaus kann die Rente nur gezahlt werden, wenn sich das Kind in Berufs- oder Schulausbildung befindet oder behindert ist. Im Falle der Berufsausbildung längstens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und im Falle der Schulausbildung längstens bis zum

21. Lebensjahr des Kindes. Keine Altersbegrenzung gibt es für behinderte Kinder, die nicht in der Lage sind, beständige Einkünfte zu beziehen.

**Bitte beachten Sie:
Die Waisenrente wird immer zusammen mit der
Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt.**

Rente und Einkommen

Sowohl eine Invaliditäts- als auch eine Altersrente können Sie nur erhalten, wenn Sie jegliche Beschäftigung aufgegeben haben.

Ihre Invaliditätsrente wird beim Zusammentreffen mit einer (bereits laufenden) Rente nach den besonderen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nicht gekürzt, sofern die Invalidität nicht durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit hervorgerufen wurde.

Ihre eigenen Einkünfte haben keinerlei Einfluss auf die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente.



Ein oder zwei Rentenansprüche?

Nachdem Sie nun wissen, unter welchen Voraussetzungen Sie eine deutsche und eine marokkanische Rente beziehen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren. Dabei ergeben Ihre Renten aus den beiden Abkommensstaaten zusammen ein Ganzes – also die Gesamtversorgung aus Ihren in Deutschland und Marokko zurückgelegten Zeiten.

Auswirkungen hat das Abkommen sowohl auf deutsche als auch auf marokkanische Rentenansprüche. So können für eine deutsche Rente, für die Sie nicht genügend deutsche Zeiten haben, Ihre marokkanischen Zeiten mitgezählt und die Voraussetzungen damit doch noch erfüllt werden. Umgekehrt zählen natürlich auch Ihre deutschen Zeiten für den Rentenanspruch in Marokko mit.

Unser Tipp:

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für die deutschen Renten lesen Sie bitte das Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“ und für die marokkanischen Renten das Kapitel „Die richtige marokkanische Rente für Sie“.

Deutsche und marokkanische Zeiten werden zwar zusammengerechnet, um den Rentenanspruch zu

erfüllen, sie führen aber nicht zu einer Gesamrente, die Ihnen nur einer der Abkommensstaaten zahlen muss.

Jeder Abkommensstaat gewährt, berechnet und zahlt Ihnen nach seinen Vorschriften eine eigene Rente. Bei Bedarf werden die Zeiten im anderen Staat für den Rentenanspruch berücksichtigt, wenn Sie diese nicht zeitgleich zurückgelegt haben. In die Rentenberechnung fließen sie aber nicht ein. Das heißt: Ihre deutsche Rente wird allein aus deutschen Zeiten berechnet. Die Höhe Ihrer marokkanischen Rente hängt ausschließlich von Ihren marokkanischen Zeiten ab.

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, so erhalten Sie sowohl eine deutsche Rente als auch eine marokkanische Rente. Erfüllen Sie (zunächst) lediglich die Voraussetzungen in einem der Vertragsstaaten, so erhalten Sie nur diese eine Rente.



Rentenbeginn und Rentenantrag

Ihre deutsche Rente und auch Ihre marokkanische Rente müssen Sie beantragen. An dieser Stelle erläutern wir Ihnen kurz, wann eine deutsche oder marokkanische Rente beginnt, wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Rentenbeginn – deutsche Renten

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen.

Beispiel:

Ahmed M. wird am 12. November 2013 65 Jahre und zwei Monate alt. Ab diesem Zeitpunkt hat er alle Voraussetzungen erfüllt. Seine Rente beginnt am 1. Dezember 2013.

Bedingung ist aber, dass Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Stellen Sie Ihren Antrag später, so beginnt Ihre Rente am Ersten des Antragsmonats.

Beispiel:

Ahmed M. stellt seinen Antrag erst im April 2014. Da alle Voraussetzungen bereits seit November 2013 vorliegen – also über drei Monate zuvor – beginnt seine Rente erst am 1. April 2014.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Rentenbeginn – marokkanische Renten

Im Regelfall beginnt Ihre marokkanische

- Invaliditätsrente nach Wegfall des Tagegeldes (= Krankengeld),
- Altersrente mit Ablauf des Monats, in dem alle Voraussetzungen erfüllt sind,
- Hinterbliebenenrente beim Tod eines Rentners mit Ablauf des Todesmonats und beim Tod eines Versicherten ab dem Ersten des Todesmonats.

Bedingung ist jedoch, dass Sie Ihren Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Invalidität beziehungsweise nach Erfüllung der Voraussetzungen oder innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod stellen. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rente erst mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

Bitte beachten Sie:

Der Zeitpunkt der Rentenantragstellung ist sehr wichtig. Damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen, sollten Sie den Antrag immer rechtzeitig stellen.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Der in einem Abkommensstaat gestellte Rentenantrag gilt auch für den anderen Abkommensstaat. Dabei ist der Tag der Antragstellung gleichzeitig für beide Staaten verbindlich. Beantragen Sie zum Beispiel in Marokko Ihre marokkanische Rente, so gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf Ihre deutsche Rente. Dadurch ist sichergestellt, dass bestehende Fristen für eine rechtzeitige Antragstellung und damit ein frühestmöglicher Rentenbeginn gewahrt bleiben.

Es reicht aus, nur einen Rentenantrag zu stellen. Bitte geben Sie dabei auch alle Ihre Zeiten im anderen Abkommensstaat und die jeweilige Versicherungsbeziehungswise Immatrikulationsnummer an. Nur so kann der Versicherungsträger im anderen Staat über Ihren Antrag informiert werden.

Noch vorhandene Unterlagen über die Arbeitsverhältnisse sollten Sie dem Antrag beilegen.

Bitte beachten Sie:

Eine Ausnahme von der Gleichstellung des Rentenantrages ist lediglich bei Anträgen auf Altersrenten vorgesehen. Hier können Sie bestimmen, dass beispielsweise Ihre deutsche Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll als Ihre marokkanische Altersrente.

Bitte geben Sie auf dem Rentenantrag einen entsprechenden Hinweis.

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie Ihren Antrag am besten bei der zuständigen Behörde Ihres Wohnortes

(Gemeinde- oder Stadtverwaltung). Ihren Rentenanspruch dürfen Sie aber auch bei anderen Stellen wie beispielsweise den Auskunfts- und Beratungsstellen sowie den Versichertenberatern der Deutschen Rentenversicherung oder direkt bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger stellen.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 59.

Wohnen Sie in Marokko, so stellen Sie Ihren Antrag bitte bei der Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS) in Casablanca oder deren Zweigstellen. Wohnen Sie außerhalb Deutschlands und Marokkos, so stellen Sie Ihren Antrag bitte beim Träger des Abkommensstaates, bei dem Sie zuletzt versichert waren.



Auszahlung der Rente über Grenzen hinweg

Renten aus der Deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein Auslandsaufenthalt bleibt dabei leider nicht immer ohne Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

Deutsche, Marokkaner, Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene erhalten grundsätzlich die volle deutsche Rente, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland nach Marokko verlegt haben.

**Bitte beachten Sie:
Sie sind verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn Sie dauerhaft nach Marokko oder in ein anderes Land ziehen. Dies sollte rechtzeitig, also etwa drei Monate vorher geschehen.**

Ihnen kann nicht die volle Rente ins Ausland gezahlt werden, wenn in Ihrer Rente Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen für ihre Zeiten in den Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder Reichgebiets-Beitragszeiten, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, enthalten sind. Das gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit auch für Deutsche.

Unser Tipp:

Um ganz sicher zu gehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert, sollten Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, wenn Sie planen, dauerhaft in das Ausland zu ziehen. Auch mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Halten Sie sich dauerhaft außerhalb Marokkos, also im sonstigen Ausland auf, kann es zu weiteren Einschränkungen kommen. Dies hängt aber von der Rentenart ab. Bitte informieren Sie sich vorab.

Wie erfolgt die Zahlung?

Auch im Ausland erhalten Sie Ihre Rente im Regelfall monatlich. Sie kann auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in Marokko oder im sonstigen Ausland gezahlt werden. Bankspesen und Wechselkursschwankungen erstatten wir Ihnen nicht. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich am Ende des Monats für den laufenden Monat.

Unser Tipp:

Im Ausland prüfen wir einmal jährlich mit dem Vordruck „Lebensbescheinigung“, ob Sie noch leben und wir die Rente weiter zahlen können. Bitte reichen Sie diesen Vordruck umgehend ausgefüllt, unterschrieben und bestätigt zurück, damit wir die Zahlung nicht unterbrechen müssen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Ihr Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann in Abhängigkeit von der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt (beispielsweise das Angebot an Teilzeitstellen) entstanden sein. Verlegen Sie Ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland oder Marokko ins sonstige Ausland,

Bitte lesen Sie
hierzu auch unsere
Broschüre:
„Erwerbsminde-
rungsrente: Das
Netz für alle Fälle“.

steht Ihnen nur noch die niedrigere Rente wegen teilwei-
ser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu.



Wie bin ich als Rentner kranken- und pflegeversichert?

Die im Abkommen enthaltenen Regelungen zur Krankenversicherung der Rentner sind noch nicht anwendbar. Daher gilt das jeweilige deutsche oder marokkanische Recht.

Bei der Pflichtversicherung zieht der Rentenversicherungsträger Ihre Beiträge von der Rente ab und überweist sie an Ihre Kranken- und Pflegekasse.

Leben Sie in Deutschland und erhalten eine deutsche Rente, so gilt für Sie das deutsche Kranken- und Pflegeversicherungsrecht. Das trifft auch zu, wenn Sie noch eine Rente aus Marokko erhalten.

Ob Sie als Rentner in Deutschland pflichtkranken- und pflegeversichert sind, stellt Ihre Krankenkasse im Laufe der Rentenantragstellung fest. Sind Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert, können Sie einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag beantragen.

Unser Tipp:

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie als Bezieher einer deutschen Rente dauerhaft nach Marokko ziehen, endet die Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich mit dem Tag Ihres Umzuges.

Leben Sie in Marokko, so sind Sie als Bezieher einer deutschen Rente nicht mehr in der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

Unser Tipp:

Erkundigen Sie sich bitte beim marokkanischen Krankenversicherungsträger, ob und gegebenenfalls inwieweit für Sie nach dortigem Recht Versicherungsschutz besteht.

Aufgrund des Abkommens können Sie als Deutscher, Marokkaner, Flüchtling, Staatenloser sowie als deren Hinterbliebener auch bei Aufenthalt in Marokko einen Zuschuss zu Ihrer privaten Krankenversicherung beantragen. Besteht jedoch gleichzeitig eine marokkanische Pflichtkrankenversicherung, kann dieser Zuschuss nicht gezahlt werden.



Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Marokko

Anfragen und Anträge – mit Bezug zum deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommen – werden in Deutschland von verschiedenen Rentenversicherungsträgern bearbeitet. In Marokko ist ausnahmslos die Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS) zuständig.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Auf deutscher Seite werden Sie entweder von der

- Deutschen Rentenversicherung Schwaben,
- Deutschen Rentenversicherung Bund oder
- Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

betreut.

Grundsätzlich ist für Sie der deutsche Versicherungsträger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben.

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt haben, werden Sie von der Deutschen Rentenversicherung Schwaben betreut, die innerhalb der Regionalträger speziell für Marokko zuständig ist.

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Telefon 0821 500-0
Telefax 0821 500-1000
E-Mail info@drv-schwaben.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) gezahlt haben, ist für Sie der richtige Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den zuständigen Träger für Sie.

Ihr Ansprechpartner in Marokko

Auf marokkanischer Seite wenden Sie sich bitte immer an die

Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS)

649, Boulevard Mohamed V

10726 CASABLANCA

MAROKKO

Telefon 00212 (0)52254 7054

Telefax 00212 (0)52224 5540

Internet www.cnss.ma

Bitte beachten Sie:

Bei schriftlichen Anfragen geben Sie bitte immer Vor- und Zuname, Geburtsname sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten sowie die deutsche Versicherungsnummer und die marokkanische Immatrikulationsnummer an.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Aus dem Ausland

Alle Beratungsangebote können wir Ihnen nur in deutscher Sprache anbieten. Eine Alternative sind die Internationalen Beratungstage. Termine finden Sie im Internet.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.